

Franckesche Stiftungen zu Halle

Johan Melchior Goezens, Past. zu St. Cathar. in Hamburg nothwendige Erinnerungen zu des Herrn D. Büschings allgemeinen Anmerkungen über die ...

Eine Schrift, welche als eine Beylage zu des Verfassers Tractate vom wahren
Religions-Eifer angesehen werden kan.

Goeze, Johann Melchior

Hamburg, 1770

VD18 9086221X

Inhalt.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:hbz:5:1-219923



Inhalt.

§. 1. Der unveränderliche Grundsatz der evangelisch-lutherischen Kirche ist dieser: die heilige Schrift ist der einzige Erkenntnis- und Entscheidung-Grund der christlichen Lehre. Wie Cyprian solchen ausgedrückt. Ob daraus fließe, daß sie sich das Recht vorbehalten habe, ihre Bekenntnisbücher zu verändern und zu verbessern? Richtiger und irriger Verstand dieser Worte. Worin die Beständigkeit und Unveränderlichkeit der evangelisch-lutherischen Kirche eigentlich bestehe?

§. 2. Ob der in den Bekenntnisbüchern unsrer Kirche enthaltene Lehrbegrif vollkommen sey? Ob in demselben Fehler sind? Ob eine Prüfung derselben nach der heiligen Schrift erlaubt sey? Anmerkung über Thomasti feindseltige Gesinnung gegen die Concordien-Formel. Die evangelische Kirche hat ihren Mitgliedern nie befohlen, ihre Bekenntnisbücher zu verbessern.

Inhalt.

- fern. Traurige Folgen einer vermeinten Verbesserung, und wirklichen Veränderung derselben.
- S. 3. Ob es rathsam sey, daß protestantische Könige und Fürsten den Befehl, welchen die Lutherischen Stände ihren Theologen auf dem Convente zu Schmalkalden gegeben, die Augsb. burgische Confession und deren Apologie nochmahls genau durchzulesen, und wenn es nöthig, aus der heiligen Schrift zu verbessern, von Zeit zu Zeit erneuern?
- S. 4. Ob die Augsb. Conf. die einige Bekanntheit der Evangelischen hätte bleiben müssen? In welcher Absicht dieselbe eine Apologie und Confession ist? Absicht derselben. Ob solche eine verbindliche Lehrvorschrift für die Nachkommen sey? Ob die Verfasser derselben den wahren Verstand der heiligen Schrift allezeit recht getroffen haben? Ob die Nothwendigkeit der Vertheidigung aufgehört, und ob wir uns nun erst in dem Stande gründlicher Untersuchungen theologischer Wahrheiten gesetzt sehen? Ob die in der Augsb. Conf. befindliche Lehrform, eine in päpstlichen Zeiten eingeführter?

ser?

Inhalt.

- sen? Ob wir das Recht haben, solche zu verwerfen, wenn sie der h. Schrift nicht gemäs ist?
- §. 5. Wird wir in der Erkänntnis weiter gekommen, als die Verfasser der Augsb. Conf. so daß wir an ihrem Werke manches verbessern können? Fernere Untersuchung der Frage, ob die Augsb. Conf. eine Lehrvorschrift sey? Ob es nöthig sey, daß die Lehrbücher der christl. Religion mit einerley Worten abgefaßt werden?
- §. 6. Luther und die Stände der evangel. luther. Kirche haben Recht gethan, daß sie sich von den Zwinglianern getrennet haben.
- §. 7. Anmerkungen über die vom Melanchthon eigenmächtig unternommene Veränderung der Augsb. Conf.
- §. 8. Vertheidigung der von dem Herrn D. B. verworfenen, und von der evangel. Kirche mit Recht in der Augsb. Conf. beybehaltenen Lehrform der nicänischen Kirchenversammlung, in dem Artikel von der heil. Dreyeinigkeit.
- §. 9. Ob das allgemeine natürliche Verderben der Menschen, besser Erbübel, als Erbsünde, genant werde? In wiefern dem natürlichen Menschen eine Anlage zum Guten zugeschrieben werden könne. Die Misdeutung dieses Ausdrucks. Ob die Erhebung dieser Anlage zum Guten zur Fertigkeit, dasjenige sey, was
- * * 3
- die

Inhalt.

- die Schrift die wahre Belehrung nennet? Zurrechnung der ersten Sünde Adams.
- §. 10. Ob die A. C. im 3ten Art. nichts von den verschiedenen Aemtern Jesu sage? Ob die Eintheilung des Gehorsams Jesu in den thuernden und leidenden, unschicklich sey? Wie das Wort: Rechtfertigen, in der Apologie der A. C. genommen werde? Widerspruch des Herrn D. B. in der Lehre von der Rechtfertigung. Ob an das Evangelium glauben, so viel heisse, als, dem Evangelio gehorsam werden. Einige unnütze Fragen, welche die Bekenner zu beantworten nicht nöthig gefunden haben. In wie fern die Christen in der Erkenntnis unterschieden und nicht unterschieden seyn können. Unrichtige Folgen, welche aus dem 8ten Artikel der Angeb. Conf. nicht fließen.
- §. 11. Vertheidigung der Verfasser der A. C. gegen verschiedene, ihnen mit Unrecht aufgebürdete Fehler, in dem 9ten Artikel von der heil. Taufe. Sie haben von den Wiedertäufern nicht zu hart geurtheilet. Der Beweis, den der Herr D. B. von dem Nutzen der Kindertaufe gegeben hat, ist nicht zureichend, und verhänglich. Ob die Frage von dem Glauben der Kinder eine unnütze Frage sey? Uebereinstimmung des Herrn D. mit den ehemaligen Einfallen

Inhalt.

fällen des Gundlings. Bedenklichkeiten bey dem Worte Ceremonie, welches Melanchthon von der Taufe gebraucht hat.

- §. 12. Vertheidigung der Bekenner, gegen die ihnen angeschuldigte Heuchelen in der Lehre vom heil. Abendmahle, ingleichen gegen die Beschuldigung, daß sie Stellen aus andern Schriftstellern, welche die Verwandlung zu lehren scheinen, so angeführet hätten, als ob sie solche genehmigten. Ob Melanchthon dasjenige, was er in der Apologie versehen haben soll, durch Veränderung des 10ten Artik. der A. C. verbessert habe? Unglücklicher Vorschlag, wie die Lehre vom heil. Abendmahle künftig eingerichtet werden solle. Rechtfertigung des Quenstedts, der das heilige Abendmahl tremendum mysterium nennet.
- §. 13. Rettung der Lehre von der Ewigkeit der Höllenstrafen?
- §. 14. Vertheidigung des 18. Art. der A. C. vom freyen Willen, gegen die Einwürfe des Hn. D. B.
- §. 15. Paradoxe, aber ungegründete Gedanken des Herrn D. von den Tugenden der Heyden. Falsche Erklärung der Stelle Röm. 2, 14. Ob Hutter, Brochmand und Meisner hier mit dem Herrn D. einstimmen?
- §. 16. Unrichtige Bestimmung des Synergismus.
Wett

Inhalt.

Wen die sogenannten eigentlichen Synergisten zum Subjecte machen? Chennitius ist kein Synergist. Selbst der Herr D. B. nicht, nach seiner ersten Erklärung. Aber er giebt Ursach, solches zu besorgen, wenn er den Synergismus aus den Anforderungen Gottes an die Menschen, sich zu bekehren, beweisen wil.

§. 17. Uebereinstimmung der Erklärungen, welche der Herr D. von den Stellen der heiligen Schrift gegeben, die von den Verführungen des Satans reden, mit Woolstons Erklärung der Wunderwerke Christi. Der Herr D. behauptet wirklich, daß wir vor Gott gerecht werden durch den Glauben und gute Werke. Eine Probe, welche zeigt, was der 20 Art. der A. C. für eine Gestalt erhalten würde, wenn der Herr D. solchen zu verändern bevollmächtigt würde. Vertheidigung des kleinen Catechismi Lutheri, gegen des Herrn D. ungegründeten Tadel. Seckendorfs und Eyprians Urtheile davon sind der Wahrheit gemäßer. Unkräftige Angriffe auf die Form. Concordiae. Ob dieselbe in den Churbrandenburgischen Landen, ihr, auf Homagial-Necessite gegründetes Ansehen, durch wirkliche obrigkeitliche Verordnungen, oder auf andre Art, verlohren habe?